

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner gemäß § 39Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Bedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich an die Stadt Wr. Neustadt**

Die Bedarfszuweisungen entspringen jenem Pakt, der die finanziellen Verhältnisse der öffentlichen Hände in Österreich regelt: dem Finanzausgleich. Alle fünf Jahre verhandeln Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden darüber, wie sie die zentral vom Finanzministerium eingenommenen Steuern untereinander aufteilen. Neben den Ertragsanteilen kommen den Gemeinden dabei Bedarfszuweisungen zu. Diese werden jedoch nicht nach einem nachvollziehbaren Schlüssel an die Gemeinden transferiert, sondern eben: nach Bedarf.

Nachdem in den letzten Jahren immer wieder Berichte aufkamen, nach denen die Vorgangsweise bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen nicht immer allgemein nachvollziehbar ist, ist hier Transparenz oberstes Gebot.

In einem Rechnungshofbericht (Reihe Niederösterreich 2018/7) konnte man beispielsweise zuletzt von stark angestiegenen Bedarfszuweisungen für die Stadt Wiener Neustadt seit dem Jahr 2015 lesen.

Um der Kontrollaufgabe, die dem Landtag beim Budgetvollzug zukommt, mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können, stellt der Gefertigte daher folgende

Anfrage

1. Wie hoch waren die der Stadt Wiener Neustadt gewährten Bedarfszuweisungen in den Jahren 2013 bis 2018, in Euro und getrennt nach Kalenderjahr und Art der Bedarfszuweisung, nämlich
 - a. Bedarfszuweisungen I (Finanzkraftausgleich)
 - b. Bedarfszuweisungen II (zur Verringerung des Haushaltsabganges)
 - c. Bedarfszuweisungen III (zur Projektförderung und Haushaltshilfen)
 - i. Bei allfälligen Bedarfszuweisungen III bitte auch um Anführung der geförderten Projekte sowie der Begründung für die Förderung.
 - d. Bedarfszuweisungen IV (für Gemeindekooperationen und Gemeindegemeinschaften aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse)?

Mag. Helmut Hofer-Gruber